

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Frau
Heidi Joos
Avenir50plus
Postfach 3649
6002 Luzern

Bern, 18. Dezember 2020

Offener Brief zum Thema «Kein bezahlbarer Wohnraum mehr für Ältere in der Sozialhilfe»

Sehr geehrte Frau Joos

Wir haben Ihren offenen Brief vom 12. November erhalten und die darin aufgeführten Themen an der Sitzung der SKOS-Geschäftsleitung diskutiert.

In den SKOS-Richtlinien (Version vom 1.1.2021) sind unter Punkt C 4.1. die Empfehlungen der SKOS an die Sozialhilfebehörden von Kantonen und Gemeinden festgehalten. Generell wird von unterstützten Personen erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben.

Die SKOS empfiehlt, nach Haushaltgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen, die periodisch überprüft werden. Die erlassenen Mietzinsrichtlinien müssen fachlich begründet sein und sich auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes abstützen.

Die SKOS ist sich aber bewusst, dass die Möglichkeit besteht, mit zu tiefen Mietzinsrichtlinien den Zu- und Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen auf Gemeindeebene zu steuern. Deshalb wird in den Richtlinien explizit darauf hingewiesen, dass eine solche Steuerung nicht zulässig ist. Ein Aufruf an Vermieter, keine Wohnungen an wirtschaftlich schwache Personen zu vermieten, widerspricht ebenfalls den SKOS-Richtlinien.

Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass dies in Basel geschieht. Der Kanton Basel-Stadt finanziert mit einem namhaften Betrag die IG Wohnen, eine Institution die u.a. Sozialhilfebeziehende bei der Suche nach günstigem Wohnraum unterstützt.

Gemäss SKOS-Richtlinien sind überhöhte Wohnkosten so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Bevor ein Umzug verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. Bestehen überhöhte Wohnkosten und wird der Umzug in eine günstigere Wohnung als zumutbar erachtet, ist unterstützten Personen eine angemessene Frist zur Wohnungssuche zu setzen. Innerhalb dieser Frist sind die überhöhten Wohnkosten zu übernehmen, soweit die Suche nach einer günstigeren Wohnung nicht zuvor verweigert wird.

Bei der Prüfung des Einzelfalls empfehlen die SKOS-Richtlinien, insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a. die Grösse und Zusammensetzung der Familie
- b. allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort
- c. Alter und Gesundheit der unterstützten Personen; sowie
- d. der Grad ihrer sozialen Integration

Die SKOS weist in ihren Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen zudem darauf hin, dass während der Covid-Krise Auflagen zu überprüfen sind auf die Frage, ob diese auch während der besonderen Lage erfüllbar und verhältnismässig sind. Dies gilt auch für die Auflage, eine günstigere Wohnung zu suchen.

Die SKOS wird ihre Mitglieder im Rahmen der Information zu den neuen Mietzinsobergrenzen in der EL auf die oben genannten Punkte hinweisen.

Neben den sozialhilferechtlichen Aspekten sind auch die wohnungspolitischen Massnahmen wichtig, um sicherzustellen, dass genügend Wohnraum für armutsbetroffene Menschen zur Verfügung steht. Die SKOS setzt sich für den sozialen Wohnungsbau ein, in welchem auch Personen Wohnraum finden sollen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Zudem steht die SKOS im Rahmen des nationalen Armutsprogrammes und des Wohnungspolitischen Dialogs mit Bundesstellen in engem Kontakt.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

SKOS – CSIAS – COSAS



Markus Kaufmann, Geschäftsführer

Kopie an: Gaby Szöllösy, Generalsekretärin SODK